

DIPL.-ING. HELMER BIRKENBACH

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

MARKT 32 / ECKE
HOCHSTRASSE
5138 HEINSBERG
TEL. (024 52) 2 17 04

Heinsberger Volksbank 905
(BLZ 390 619 81)
Kreissparkasse Heinsberg
2 006 831 (BLZ 312 512 20)
Deutsche Bank
Filiale Heinsberg 5 810 007

Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach, Markt 32, 5138 Heinsberg

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses "Innere Verwaltung"
und Kommunalpolitik des Land-
tages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3154

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSER ZEICHEN

DATUM

DSt/HB

28.11.1989

BETR. Beabsichtigte Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes
in Nordrhein-Westfalen (VermKatG NW)
Bezug: Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die
öffentl.best.Verm.-Ing. (ÖbVI) in NW, Stand 07.11.1989

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

lange wurde die Novellierung des VermKatG NW erwartet und herbei-
gesehnt, weil jeder sich von der Neufassung erhoffte, daß in ihr
eine klare Haltung zu dem Status der Gebäudeeinmessungen bezogen
würde.

Wie es aus der fachlichen Sicht nicht anders zu vertreten war,
sollen die Gebäudeeinmessungen künftig wieder als reine Kataster-
vermessungen definiert werden. Diese Klarstellung war schon lange
überfällig und sie ist zu begrüßen, da das Nebeneinander von
zweierlei Arten von Gebäudeeinmessungen unerträglich ist. Unver-
ständlich ist für mich jedoch die damit verbundene Änderung der
Berufsordnung für die ÖbVI. Hier sollen in einer Übergangsrege-
lung während einer Übergangsfrist von 3 Jahren, all jene freibe-
ruflich tätigen Vermessungsingenieure öffentlich bestellt werden,
die bisher Gebäude eingemessen haben. Begründet wird diese Rege-
lung mit den wirtschaftlichen Folgen, die die Neufassung des
VermKatG für diese privaten Vermessungsstellen mit sich bringt
und mit einer gebotenen Besitzstandswahrung.

Diese Begründung wird meines Erachtens ad absurdum geführt, wenn
man sich die Entwicklung dieser zusätzlichen Einnahmequelle für
die privaten Vermessungsstellen vor Augen hält. Für die Fachwelt
gab es nie einen Zweifel, daß auch die Gebäudeeinmessungen zu den

Katastervermessungen gehören und es im Liegenschaftskataster keinen Platz für topografische Gebäudeeinmessung gibt. Durch die Rechtssprechung des OVG Münster wurde den privaten Vermessungsstellen jedoch mehr und mehr der Zugang zu den Gebäudeeinmessungen geöffnet. Das führte schließlich soweit, daß heute sogar Vermessungstechniker ein Gewerbe anmelden können und Gebäudeeinmessungen durchführen. Daß das letztlich zu solchen Auswüchsen führte, daß Vermessungstechniker und Ingenieure, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, über ihre Ehefrauen ein Gewerbe anmelden und in ihrer Freizeit Gebäude einmessen oder Beamte nach ihrer Pensionierung fleißig Gebäude einmessen, sei nur am Rande erwähnt. Der Grund für den mittlerweile großen Anteil der privaten Vermessungsstellen an den durchgeführten Gebäudeeinmessungen liegt zum geringsten Teil in der Erweiterung ihres Betätigungsfeldes. Hauptursache dafür ist die freie Preisgestaltung und das fehlende Werbeverbot für diese Vermessungsstellen. Dort, wo die Gebührenordnung für die öffentl.best.Verm.-Ing. und die Katasterbehörden für die zu erbringenden Arbeiten eine nicht kostendeckende Gebühr vorschreibt, werden diese Arbeiten von den privaten Stellen nicht durchgeführt, dort wo nach dem Gebäudewert jedoch die Arbeiten lukrativ sind, ist es für die gewerblichen Büros ein leichtes, die Kostenordnung zu unterbieten.

Nachdem sich auf diese nicht gewollte Weise das Betätigungsfeld der gewerblichen Büros so stark ausgedehnt hat - nicht zuletzt durch die lange Untätigkeit des Gesetzgebers -, geht man nun den letzten Schritt und will den Ingenieurbüros unter den gewerblichen Büros auch noch die öffentliche Zulassung quasi durch "Handauflegung" erteilen. Der öffentl.best.Verm.-Ing. ist nicht nur aufgrund seiner beruflichen Qualifikation - abgeschlossenes Hochschulstudium, 2-jährige Referendarausbildung mit Assessor-examen, 1-jährige praktische Tätigkeit - sondern auch wegen seiner persönlichen Integrität, an die strenge Anforderungen gestellt werden, befugt, Aufgaben der Landesvermessung wahrzunehmen.

Dies alles soll in Zukunft für all jene nicht mehr gelten, die eine gewisse Zeit lang Gebäude eingemessen haben und dadurch ihre Befähigung zur Durchführung von Urkundsvermessungen unter Beweis gestellt haben.

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters waren die Gebäudeeinmessungen dieser Büros nicht brauchbar. Künftig sollen sie jedoch in der Lage sein, Messungen mit Urkundscharakter auszuführen, Verwaltungsakte zu setzen und die Befähigung zur Beurkundung erhalten.

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß hier eine starke berufliche Lobby an der Gesetzesänderung beteiligt war, die unter dem Deckmantel der Besitzstandswahrung für ihre Klientel eine Einkommenssteigerung durch den Zuwachs neuer Betätigungsgebiete anstrebt. Dies wird auch in der Begründung zur Änderung der Berufsordnung so gesehen, denn "zu §21 - Übergangsregelung" wird ausgeführt, daß die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Erlangung der Zulassung zumutbar sei, "als die beruflichen Möglichkeiten weit über das bisherige Maß ausgeweitet werden."

Daß dies kein erstrebenswertes Ziel sein kann, geht aus dem Vorblatt zum Gesetzentwurf hervor, denn hier wird angesprochen, daß in NRW mehr ObVI zugelassen sind, als es in der übrigen Bundesrepublik gibt und nicht mehr alle ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können. Ein Beispiel mag der Kreis Heinsberg darstellen, wo bis zum Jahre 1982 2 öffentl.best.Verm.-Ing. ansässig waren. Diese Zahl hat sich bis 1987 auf 6 Büros, darunter 2 Kleinstbüros, erhöht. Es wäre auch unter den Gesichtspunkten der Arbeitsplatzsicherung nicht zu vertreten, wenn durch die Novellierung der Berufsordnung erneut Druck auf den Berufsstand der ObVI ausgeübt würde. Dies um so mehr, wenn man den Rückgang der klassischen Arbeitsgebiete im Kataster. - Schaffung von Baugebieten, Flurbereinigungen, Straßenvermessungen - berücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung in unserem Beruf kann von einer Besitzstandswahrung schon lange keine Rede mehr sein. Insofern war hier die Entwicklung der Tätigkeit in den vergangenen 10 Jahren aus den bekannten Gründen - Ansteigen der Zulassungszahlen, Ausweitung der Tätigkeit gewerblicher Büros auf Gebäudeeinträglichkeiten, Rückgang der klassischen Katasterarbeiten - rückläufig.

Daß der Grund der Wahrung des Besitzstandes zur Erlangung der Zulassung zum ObVI nur vorgeschoben ist, läßt sich daran erkennen, daß von dieser Regelung nur die Ingenieure betroffen sein sollen. Besteht die Pflicht zur Besitzstandswahrung den Technikerbüros gegenüber nicht?

Meinte man es ernst mit dieser Forderung, so könnte eine mögliche Lösung nur folgendermaßen aussehen.

Alle Stellen, die derzeit Gebäude einmessen und die fachliche Qualifikation hierzu besitzen, dürfen dies bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben weiterhin tun, mit den Einschränkungen, die auch für die ObVI gelten:

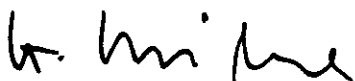
1. Abrechnung nach der Gebührenordnung
2. Gebäudeeinträglichkeiten unter der Fachaufsicht des Regierungspräsidenten

Damit wäre dem Gedanken der Gebäudeeinträglichkeit als Katastervermessung als auch dem Gedanken der Besitzstandswahrung genügend Rechnung getragen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde gefordert, die Gebäudeeinträglichkeiten künftig zu den Katastervermessungen zu zählen. Es wäre zum großen Schaden des Liegenschaftskatasters, wenn man diese öffentl. rechtliche Forderung dem privaten Nutzen Einzelner unterordnen würde. Im Gegenteil würde das Aufgabengebiet dieser privaten Vermessungsstellen nicht nur gesichert, sondern auf Kosten eines anderen Berufsstandes erheblich ausgedehnt. Die Rechtfertigung leitet man aus einer Änderung des Namens ab und glaubt, daß die Befähigung und Qualifikation sich von selbst einstellt.

Ich hoffe eindringlich, daß Sie mit Ihrer Stimme dazu beitragen werden, dies zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



öffentl.best.Verm.-Ing.